

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

**Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik: Zur Förderfähigkeit
von Junglandwirten in Agrargenossenschaften nach dem
GAP-Direktzahlungen-Gesetz**

**Gutachten
der Dombert Rechtsanwälte Part mbB**

vorgelegt von

Rechtsanwalt Dr. Maximilian Dombert

POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Maximilian Dombert

Angestellte Rechtsanwälte

Dr. Susanne Weber | counsel
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Christin Müller
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht

Dr. Janett Wölkerling M.mel.

Franziska Wilke

Luisa Wittner

Josefine Wilke

Rosa Dähnert

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz LL.M.

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk LL.M.oec.

Sophia von Hodenberg

Judith Hoffmann

Juliane Meyer

Daniel Mehrer

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

DÜSSELDORF

Angestellter Rechtsanwalt

Tobias Roß

in Zusammenarbeit mit

Dr. Ralf Niermann

of counsel

**Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119**

Standort Potsdam
Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12 A | 14469 Potsdam
Tel. 0331 62042-70 | Fax 0331 62042-71
potsdam@dombert.de

Standort Düsseldorf
Design Office Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf
Tel. 0211 159239-0 | Fax 0211 159239-29
duesseldorf@dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC WELADED1PMB
Praxiskonto: IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90
Fremdkonto: IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23

I. Vorbemerkung und Auftragsanlass

Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. – hat *Dombert Rechtsanwälte* beauftragt, erneut gutachterlich zu einer Frage Stellung zu nehmen, die durch die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) ausgelöst wird. In der Sache geht es dabei vor allem um die Frage, wie die finanziellen Zuweisungen der Europäischen Union in Höhe von rund 4,9 Milliarden Euro national verwendet werden sollen, um die Ziele der GAP zu erreichen.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 27.04.2021 hatten wir für den Genossenschaftsverband die Frage begutachtet, ob und inwieweit das europäische Unionsrecht nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit schafft, die Mitglieder einer Agrargenossenschaft oder anderer kooperativer Mehrfamilienbetriebe einem Betriebsinhaber als vergleichbar anzusehen, somit Einzellandwirten gleichzustellen und in die anstehende Förderung mit einzubeziehen. Im Ergebnis konnten wir feststellen, dass Mitglieder einer Agrargenossenschaft mit Einzellandwirten grundsätzlich vergleichbar sein können. Maßgeblich kommt es etwa im Rahmen von Art. 11 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17.12.2013 darauf an, ob und inwieweit die Mitglieder zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der Genossenschaft beitragen, in persönlicher Hinsicht etwa durch arbeitsvertragliche Tätigkeit oder Einsatz in den Organen der Genossenschaft; in sachlicher Hinsicht beispielsweise in dem sie Flächen für die Bewirtschaftung zur Verfügung stellen.

Dabei blieb dem nationalen Gesetzgeber nach unserer Einschätzung auch Spielraum, bei der Förderung der ersten Hektar (Umverteilungseinkommensstützung) sowie der Junglandwirteförderung entsprechend der zu erwartenden europäischen Regelungen diese Regelungen bei Agrargenossenschaften und vergleichbaren kooperativen Mehrfamilienbetrieben auf der Ebenen der Mitglieder anzuwenden.

Nunmehr ist das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAPDZG) am 23.07.2021 in Kraft getreten (siehe BGBl. I 2021, Nr. 46, S. 3003). Es sieht in den zu einem späteren Zeitpunkt¹ wirksam werdenden §§ 12 ff. insbesondere die Förderung von Junglandwirten und Junglandwirtinnen vor, welche unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, Direktzahlungen zu erhalten, soweit sie sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter oder Betriebsleiterin niedergelassen haben und unter 40 Jahre alt sind.

Zwischenzeitlich ist die Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 02.12.2021 in Kraft getreten. Sie sieht – Art. 11 Abs. 5 der aufgehobenen Vorgängerverordnung vergleichbar – vor, dass die Junglandwirteförderung im Ergebnis auch Genossenschaften auf Ebene ihrer Mitglieder gewährt werden kann. Dazu müssen die Mitglieder bestimmte, in der Verordnung näher dargelegte Voraussetzungen erfüllen.

Mit Blick auf die Agrargenossenschaften haben die vorbezeichneten Regelungen zur Junglandwirteförderung zwei Fragen aufgeworfen, die Anlass für dieses Gutachten geben:

Zum einen soll der Frage nachgegangen werden, ob nach nationalem Recht auch für Agrargenossenschaften die Junglandwirteförderung beantragt werden kann, wenn ein Mitglied der Genossenschaft die Kriterien für einen Junglandwirt erfüllt. Soweit man diese erste Frage bejaht, führt dies freilich zur Folgefrage, ob eine Agrargenossenschaft, bei denen mehrere Mitglieder gleichzeitig die Kriterien für die Junglandwirteförderung erfüllen, diese Förderung nach Maßgabe des GAPDZG auch mehrfach bekommen kann.

¹ Die §§ 12 bis 14, 16, 17 GAPDZG treten an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplans für Deutschland gefasst hat.

Da wegen der Dynamik des Reformprozesses zur GAP ein gefestigter Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung nicht existiert, muss dieses Gutachten damit leben, dass die vorstehenden Fragen nach den allgemein anerkannten juristischen Auslegungsmethoden zu beantworten sind. Dies vorweggeschickt, liegt der nachstehenden Beurteilung folgender Prüfungsgang zugrunde:

Nachdem die wesentlichen Ergebnisse unter II. dargestellt worden sind, geben wir unter III. zunächst den maßgeblichen europäischen und nationalen Gesetzeswortlaut wieder. Auf ihn kommt es entscheidend an. Unter Anwendung der Auslegungsmethoden begründen wir sodann die festgestellten Ergebnisse (IV.) und erlauben uns sodann, ein Fazit zu ziehen (V.).

II. Wesentliche Ergebnisse

Die aufgeworfenen Fragen beantworten wir wie folgt:

- 1. Agrargenossenschaften können als juristische Person Junglandwirteförderung nach dem GAPDZG beantragen.**
- 2. Hinreichende Voraussetzung ist, dass die natürliche Person, die für die Junglandwirteeigenschaft der Agrargenossenschaft maßgeblich ist, Mitglied in der Genossenschaft ist und dadurch an den Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken rechtlich mitwirken kann.**
- 3. Auch wenn die zeitliche Dauer der Junglandwirteförderung auf fünf Jahre nach erstmaliger Antragstellung begrenzt sein dürfte, kann die Förderung währt werden, solange eine natürliche Person Mitglied in der Genossenschaft ist, die die Voraussetzungen der Junglandwirteförderung erfüllt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass es sich dabei um dieselbe Person handelt, die auch für die erstmalige Antragsstellung maßgeblich war.**
- 4. Insbesondere der Wortlaut, der auf die juristische Person abstellt, spricht dagegen, dass eine Agrargenossenschaft Junglandwirteförderung nach dem GAPDZG mehrfach beantragen kann, wenn mehrere Mitglieder gleichzeitig die Kriterien für die Junglandwirteförderung erfüllen.**

5. **Da das GAPDZG an der juristischen Person und nicht auf Ebene der Mitglieder ansetzt, ist davon auszugehen, dass der nationale Gesetzgeber den ihm eingeräumten Spielraum bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Nachteil der Agrargenossenschaften nicht ausgenutzt hat.**

III. Gesetzliche Ausgangssituation

Neben dem GAPDZG kommt der Verordnung VO (EU) Nr. 2021/2115 entscheidende Bedeutung zu. Denn das GAPDZG dient insoweit der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, auch wenn es zeitlich vor der bezeichneten Verordnung datiert. Geht man jedoch davon aus, dass der nationale Gesetzgeber – zumindest mittelbar über die Bundesregierung – am europäischen Reformprozess beteiligt war, muss das GAPDZG auch mit Blick auf die europäischen Zielstellungen ausgelegt werden.

Dem besseren Verständnis und der Nachvollziehbarkeit halber geben wir daher nachstehend die maßgeblichen Gesetzes- und Verordnungsregelungen im Wortlaut wieder:

1. Nach § 13 Abs. 1 GAPDZG kann eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt ergänzende Einkommensunterstützung für die Dauer von 5 Jahren erhalten. So heißt es wörtlich:

§ 13

Junglandwirte-Einkommensstützung

- (1) **Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt, die oder der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, erhält für die Dauer von längstens fünf Jahren auf jährlich zu stellenden Antrag eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Junglandwirte-Einkommensstützung).**
- (2) **Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar für bis zu 120 Hektar förderfähiger Fläche gewährt.**

2. Welche Voraussetzungen ein Landwirt oder eine Landwirtin erfüllen muss, um als Junglandwirt oder Junglandwirtin zu gelten, wird in § 12 GAPDZG bestimmt. Dort heißt es:

§ 12
Junglandwirtinnen und Junglandwirte

- (1) Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt ist eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlässt und im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist.**
- (2) Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, ist Junglandwirt, wenn der Betriebsinhaber erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person – allein oder gemeinschaftlich mit anderen – kontrolliert wird, die**
- 1. im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle nicht älter als 40 Jahre ist,**
 - 2. sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen hat und**
 - 3. zuvor nicht im Sinne dieser Vorschrift einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat.**

Eine natürliche Person kontrolliert einen Betriebsinhaber nach Satz 1 auch dann, wenn keine der in Satz 1 genannten Entscheidungen gegen sie getroffen werden kann. Wird ein Betriebsinhaber nach Satz 1 allein oder gemeinschaftlich von einem anderen Unternehmen kontrolliert, das keine natürliche Person ist, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 für eine natürliche Person, die die Kontrolle über dieses andere Unternehmen ausübt. Entscheidungen der in Satz 1 genannten Art, die eine natürliche Person auf Grund zwingender Rechtsvorschriften nicht im Sinne der Sätze 1 oder 2 kontrollieren kann, bleiben bei der Anwendung dieses Absatzes außer Betracht mit der Maßgabe, dass eine Mitwirkung der für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgeblichen natürlichen Person an solchen Entscheidungen rechtlich möglich sein muss.

Damit kann schon jetzt festgehalten werden, dass für die Junglandwirteförderung grundsätzlich natürliche Personen anspruchsberechtigt sind, die zum

Zeitpunkt Ihrer Niederlassung zur Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit als Betriebsleiter oder Betriebsleiterin nicht älter als 40 Jahre sind.

Antragsberechtigt kann jedoch auch eine nicht-natürliche Person sein, soweit sie von einer natürlichen Person kontrolliert wird, die die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 GAPDZG erfüllt. Damit liegt es auf der Hand, dass im Falle einer juristischen Person als Betriebsinhaber, die Anspruchsbeziehung für die Junglandwirte-Einkommensstützung von den Eigenschaften der sie kontrollierenden natürlichen Person abhängig ist.

3. Weitere Vorgaben für die Junglandwirteförderung, denen im Zusammenhang mit den hier aufgeworfenen Fragen Relevanz zukommen kann, macht § 16 GAPDZG.

Dort heißt es:

§ 16

Weitere Bestimmungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung

- (1) Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird nur gewährt, wenn die erstmalige Beantragung spätestens für das fünfte Jahr nach dem Jahr der Niederlassung nach § 12 Absatz 1 oder der Aufnahme der Kontrolle nach § 12 Absatz 2 durch die für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person erfolgt.**
- (2) Der Zeitraum von fünf Jahren, für den die Junglandwirte-Einkommensstützung längstens gewährt wird, beginnt mit dem Jahr der erstmaligen Beantragung.**
- (3) Am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung darf die Junglandwirtin oder der Junglandwirt nach § 12 Absatz 1 oder die gemäß § 12 Absatz 2 für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person nicht älter als 40 Jahre sein.**
- (4) Ein Betriebsinhaber, der die Zahlung für Junglandwirte nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erhalten hat, erhält die Junglandwirte-Einkommensstützung für den verbleibenden Teil des Zeitraums nach Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Absatz 5 bleibt unberührt.**

- (5) Für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.**
 - (6) Einem Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, wird die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr gewährt, wenn keine natürliche Person mehr den Betriebsinhaber im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 1 kontrolliert, die ihn bei der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung kontrolliert hat.**
4. Eine Begriffsbestimmung des „Betriebsinhabers“ enthält das GAPDZG nicht. Da es aber ausweislich § 1 der Durchführung und Umsetzung der mittlerweile aufgehobenen VO (EU) Nr. 1307/2013 dient, kann (und muss) zur Auslegung der nationalen Regelungen auch auf die unionsrechtlich vorgegebenen Begriffsbestimmungen zurückgegriffen werden. Dort heißt es in Art. 4 Abs. 1 der genannten Verordnung:

Artikel 4

Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Bestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff**
 - a) "Betriebsinhaber" eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;**
 - b) "Betrieb" die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden;**

Mit dem Rückgriff auf die Begriffsbestimmungen der VO (EU) Nr. 1307/2013 kann es indes sein Bewenden nicht haben. Denn die inhaltlichen Vorgaben an die Junglandwirteförderung werden an anderer Stelle, nunmehr in der VO (EU) Nr. 2021/2115 aufgestellt.

Zur Junglandwirteförderung gibt Art. 30 dort vor:

Artikel 30
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

- (1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte im Sinne der Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 6 vorsehen.
- (2) Im Rahmen ihrer gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g bestehenden Verpflichtung zur Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und der Verpflichtung, gemäß Artikel 95 mindestens den in Anhang XII angegebenen Betrag für dieses Ziel einzusetzen, können die Mitgliedstaaten eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen, die sich erstmals neu niedergelassen haben und Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 21 haben

[...]

- (3) [...]

Die betreffende Unterstützung wird entweder in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder als Pauschalbetragszahlung je Junglandwirt gewährt.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung lediglich für eine Höchstzahl von Hektar je Junglandwirt zu gewähren.

- (4) Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, wie im Falle von Vereinigungen von Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften, können die Mitgliedstaaten die Höchstzahl von Hektar gemäß Absatz 3 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern
- a) diese Mitglieder den für „Junglandwirte“ geltenden Definitionen und Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 6 entsprechen und
 - b) die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Art. 4 Abs. 6 gibt den Mitgliedstaaten auf:

- (6) Die Begriffsbestimmung für „Junglandwirt“ ist so festzulegen, dass sie Folgendes enthält:
- a) eine Altersobergrenze zwischen 35 und 40 Jahren,
 - b) die vom „Leiter des Betriebs“ zu erfüllenden Voraussetzungen,
 - c) die einschlägigen Qualifikationen oder Ausbildungsanforderungen, wie von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Mit der Junglandwirteförderung greift die Verordnung eines ihrer spezifischen Ziele aus Art. 6 Abs. 1 g) auf:

Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;

IV. Auslegung

Sind mit dem Vorstehenden die zentralen Vorschriften wiedergegeben, sollen sie im Folgenden juristischer Auslegung zugeführt werden. Dabei bilden § 12 Abs. 1 und 2 GAPDZG den Ausgangspunkt. Neben der Inbezugnahme des Wortlautes ist nach dem systematischen Zusammenhang, der Gesetzeshistorie und dem Sinn und Zweck der Regelungen zur Junglandwirteförderung zu fragen.

1. Zur Förderfähigkeit einer Agrargenossenschaft als Junglandwirtin

Nach § 13 GAPDZG können Junglandwirtinnen und Junglandwirte eine ergänzende Einkommensstützung erhalten. Fraglich ist daher, wer nach dem Gesetz als Junglandwirtin oder Junglandwirt gilt. Dies regelt § 12 GAPDZG.

a) Anspruchsberechtigung natürlicher Personen

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 12 Abs. 1 GAPDZG ist eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlässt und im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist.

Damit ist klar, dass eine Agrargenossenschaft keine Junglandwirtin im Sinne von § 12 Abs. 1 GAPDZG sein kann. Nur eine natürliche Person kann insoweit Junglandwirt sein. Bei einer Agrargenossenschaft handelt es sich indes um eine juristische Person (vgl. § 17 Abs. 1 GenG).

b) Anspruchsberechtigung juristischer Personen

Lässt sich ein Anspruch auf Junglandwirteförderung für eine Agrargenossenschaft nicht aus § 12 Abs. 1 GAPDZG ableiten, rückt damit § 12 Abs. 2 GAPDZG in den Blick. Um einen Anspruch zu haben, müsste die Agrargenossenschaft Betriebsinhaber sein und erstmalig wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person – allein oder gemeinschaftlich mit anderen – kontrolliert werden. Diese natürliche Person dürfte im Jahr der Aufnahme nicht älter als 40 Jahre alt sein, sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen und zuvor nicht im Sinne dieser Vorschrift einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert haben.

aa) Betriebsinhaber

Das GAPDZG definiert den Begriff des Betriebsinhabers nicht.

Greift man aber zur Auslegung auf Art. 4 Abs. 1 a) VO (EU) Nr. 1307/2013 zurück, ist ein Betriebsinhaber eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befindet und die eine land-wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Ein Betrieb ist nach Art. 4 Abs. 1 b) VO (EU) Nr. 1307/2013 die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Geht man nach diesen Maßstäben, ist eine Agrargenossenschaft ein Betriebsinhaber. Sie ist eine juristische Person. Die Gesamtheit der von ihr für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und verwalteten Einheiten befinden sich – ihre Tätigkeit in Deutschland vorausgesetzt – in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

bb) Kontrolle über Betriebsführung, Verwendung von Gewinnen und finanzielle Risiken

Damit die Agrargenossenschaft einen Anspruch auf Junglandwirteförderung haben kann, muss sie erstmalig, wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person – allein oder mit anderen – kontrolliert werden, die ihrerseits im Wesentlichen die Voraussetzungen einer Junglandwirtin oder eines Junglandwirtes nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 GAPDAZG erfüllt.

- (1) Auch wenn bei der praktischen Anwendung des Gesetzes davon auszugehen ist, dass Fragen auch dahingehend aufgeworfen werden, wann eine natürliche Person „erstmalig, wirksam und langfristig“ die Kontrolle über die juristische

Person ausübt, darf für die hier interessierende Problemstellung darauf verzichtet werden, diesen Fragen nachzugehen.

- (2) Hier von größerer Relevanz ist die Frage, wann eine für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person die Agrar Genossenschaft in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, die Verwendung von Gewinnen und die finanziellen Risiken kontrolliert.

Im Fall von Betrieben, die etwa in Form der GmbH geführt werden, ist die notwendige Kontrolle gegeben, wenn in der Gesellschafterversammlung keine Beschlussfassung gegen den Junglandwirt herbeigeführt werden kann, er also über die Mehrheit der Gesellschafts- und Stimmanteile verfügt (vgl. EuGH, U. v. 25.10.2012 – C-592/1, juris, Rn. 61).

Geht es aber mit der Genossenschaft gerade um eine gemeinschaftliche Übernahme der Verantwortung für den Betrieb, kann der Junglandwirtin keine stimmrechtliche Vetoposition zukommen. Denn gemäß § 43 Abs. 1 GenG üben die Genossenschaftsmitglieder ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat nach § 43 Abs. 3 S. 1 GenG in der Generalversammlung eine Stimme. Dabei zählt jede Stimme grundsätzlich gleich, Ausnahmen sind nur im Rahmen von § 43 Abs. 3 S. 2-4, 6 GenG zulässig (vgl. *Geibel*, in: Henssler/Strohn (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 5. Aufl., 2021, § 43 GenG Rn. 10).

Gleiches gilt für den Vorstand der Genossenschaft. Da dieser mindestens aus zwei Personen besteht (vgl. § 24 Abs. 2 S. 1 GenG) und die Genossenschaft der gesetzlichen Grundkonzeption nach gemeinschaftlich vertritt (vgl. § 25 Abs. 2 S. 1 GenG), kann auch insoweit davon ausgegangen werden, dass dem Junglandwirt in der Regel keine alleinige Kontrollposition zukommen wird. Mit Blick auf § 36 Abs. 1 S. 1 GenG stellt sich die Rechtslage für den aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat vergleichbar dar.

Kann es eine stimmenbezogene Kontrolle der Genossenschaft durch die Junglandwirtin nach den gesetzlichen Regelungen praktisch nicht geben, darf es hierauf im Rahmen von § 12 Abs. 2 GAPDZG auch nicht ankommen. Denn andernfalls wäre die Agrargenossenschaft von der Förderung faktisch ausgenommen. Dass dies vom Gesetzgeber beabsichtigt worden wäre, ist indes fernliegend.

Der Gesetzgeber wollte es nämlich ausweislich der Gesetzesbegründung gerade ermöglichen, dass auch Genossenschaften in den Genuss der Junglandwirteförderung kommen können. So heißt es in der Begründung zum Regierungsentwurf des GAPDZG wörtlich (vgl. BT-Drs. 19/29490, S. 31):

„Soweit bestimmte Entscheidungen in z. B. Genossenschaften bestimmten Organen vorbehalten sind, muss die Mitwirkung der für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgeblichen Person an diesen Entscheidungen gegeben sein.“

Es reicht also für die Annahme der Kontrolle des Junglandwirtes im Sinne von § 12 Abs. 2 GAPDZG aus, wenn dieser an den Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken mitwirkt. Das stellt auch § 12 Abs. 2 S. 4 GAPDZG klar.

- (3) Von einer derartigen Mitwirkung ist im Fall der Mitgliedschaft eines Junglandwirtes in einer Genossenschaft grundsätzlich auszugehen.

Es kommt nämlich nicht etwa darauf an, dass der Junglandwirt im Vorstand oder im Aufsichtsrat der Genossenschaft tätig ist. Es reicht, dass der Junglandwirt seine Rechte als Mitglied in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung ausüben kann (vgl. § 43 Abs. 1 GenG). Schließlich verlangt § 12 Abs. 2 S. 1 GAPDZG nicht Kontrolle über die Betriebsführung, sondern – im Wortlaut demgegenüber abgeschwächt – in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung. Zudem geht § 12 Abs. 2 S. 4 GAPDZG aus-

drücklich davon aus, dass es auch eine gemeinschaftliche Kontrolle über die juristische Person geben kann. Danach bleiben Entscheidungen i.S.v. § 12 Abs. 2 S. 1 GAPDZG, die eine natürliche Person auf Grund zwingender Rechtsvorschriften nicht alleine kontrollieren kann, außer Betracht mit der Maßgabe, dass eine Mitwirkung der für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgeblichen natürlichen Person an solchen Entscheidungen rechtlich möglich sein muss.

Die Mitwirkungsrechte des Junglandwirtes in der Generalversammlung reichen insoweit und auch im Übrigen für die Kontrolle des Junglandwirtes im Sinne von § 12 Abs. 2 S. 1 GenG aus:

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 GenG stellt die Generalversammlung den Jahresabschluss fest. Sie beschließt nach § 48 Abs. 1 S. 2 GenG über die Verwendung des Jahresüberschusses die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates. Darüber hinaus ist die Generalversammlung für sämtliche Satzungsänderungen der Genossenschaft zuständig und hat die Befugnis, über Grundlagengeschäfte zu entscheiden, die strukturändernde Maßnahmen der Geschäftsführung oder organschaftlichen Leitung darstellen und einen Kernbereich der Genossenschaft oder ihre Existenz tangieren. Hinzukommen weitere Kompetenzen in Bezug auf den Aufsichtsrat, den Vorstand und wirtschaftliche Entscheidungen, gerade auch zum Umgang mit wirtschaftlichen Risiken (vgl. *Geibel*, in: Henssler/Strohn (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 5. Aufl., 2021, § 43 GenG Rn. 2).

Diese Mitwirkungskompetenz in der Generalversammlung entspricht daher grundsätzlich den Kriterien von § 12 Abs. 2 GAPDZG zur Kontrolle in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken.

cc) Voraussetzungen für Junglandwirteförderung der natürlichen Person

Im Übrigen muss die für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person die weiteren Voraussetzungen von § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 GAPDZG erfüllen. Sie darf im Jahr ihres Eintritts in die Genossenschaft nicht älter als 40 Jahre alt sein, sich nicht zuvor in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen und zuvor nicht im Sinne dieser Vorschrift einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert haben (vgl. auch BT-Drs. 19/29490, S. 31).

Die Junglandwirteförderung dürfte in zeitlicher Hinsicht wohl zudem nur einmalig gewährt werden können. So heißt es in § 16 Abs. 2 GAPDZG, dass der Zeitraum von fünf Jahren, für den die Junglandwirte-Einkommensstützung längstens gewährt wird, mit dem Jahr der erstmaligen Beantragung beginnt. Nach Ablauf dieser fünf Jahre kann eine Junglandwirteförderung daher wohl auch nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 GAPDZG nicht mehr gewährt werden.

Grundsätzlich ist eine Genossenschaft gleichwohl förderungsberechtigt.

2. Zur Frage der mehrfachen Inanspruchnahme der Junglandwirteförderung durch eine Agrargenossenschaft

Steht mit dem Vorstehenden die grundsätzliche Förderfähigkeit der Agrargenossenschaft fest, wird damit freilich wegen ihrer mitgliedschaftlichen Verfassung die Frage aufgeworfen, ob die Junglandwirteförderung für jedes Mitglied, das die Voraussetzungen von § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 GAPDZG erfüllt, und damit mehrfach in Anspruch genommen werden kann.

a) Wortlaut

Im GAPDZG findet sich keine ausdrückliche Regelung der vorbeschriebenen Frage.

Der Wortlaut der von § 13 Abs. 1 GAPDZG legt nahe, dass die Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden kann. Denn dort heißt es, dass eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt die Einkommensstützung erhält. § 12 Abs. 2 S. 1 GAPDZG aber legt fest, dass ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, als Junglandwirt gilt, wenn die dort formulierten Voraussetzungen in Bezug auf die kontrollierende natürliche Person vorliegen.

Mit anderen Worten: Anspruchsberechtigt ist im Fall von § 12 Abs. 2 GAPDZG die Agrargenossenschaft und nicht die einzelne natürliche Person, die der Genossenschaft ihre Eigenschaft als Junglandwirtin vermittelt.

Das entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der zur früheren Rechtslage im Urteil vom 14.03.2013 – C-545/11, juris, Rn. 50 – wörtlich festgehalten hatte:

„Sobald also Landwirte ihrer Tätigkeit im Rahmen einer solchen „Vereinigung“ nachgehen, sind sie als ein einziger „Betriebsinhaber“ [...] anzusehen.“

Das wiederum spricht dafür, dass unter Berücksichtigung des Wortlauts von § 13 Abs. 1 GAPDZG die Junglandwirteförderung nur einmal – für die Genossenschaft insgesamt – beantragt werden kann.

Junglandwirtin wäre demnach die Genossenschaft als solche.

b) Systematik

Allerdings enthält das GAPDZG durchaus auch Regelungen, die es in einer systematischen Zusammenschau möglich erscheinen lassen, dass eine Genossenschaft mehrfach anspruchsberechtigt sein kann, wenn mehrere ihrer Mitglieder die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 GAPDZG gleichzeitig erfüllen.

- (1) So hält etwa § 16 Abs. 5 GAPDZG ausdrücklich fest, dass eine natürliche Person für die Förderung nicht mehr als einmal berücksichtigt werden kann. Zudem sieht § 16 Abs. 6 GAPDZG vor, dass die Junglandwirteförderung einem Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, nicht mehr gewährt wird, wenn keine natürliche Person mehr den Betriebsinhaber im Sinne von § 12 Abs. 2 S. 1 GAPDZG kontrolliert, die ihn bei der erstmaligen Beantragung der Förderung kontrolliert hat.

Diese Regelungen können dafürsprechen, dass eine Mehrfachförderung möglich ist.

Wenn bei juristischen Personen keine natürliche Person mehr die Kriterien für einen Junglandwirt erfüllt, dann wird die Einkommensstützung nicht mehr gewährt (vgl. § 16 Abs. 6 GAPDZG). Das Gesetz geht also davon aus, dass ein Betriebsinhaber von mehreren natürlichen Personen kontrolliert werden kann, die jeweils die Voraussetzungen eines Junglandwirtes erfüllen. Mit dieser Regelung steht demnach fest, dass theoretisch mehrere natürliche Personen berücksichtigt werden können. Solange eine natürliche Person Mitglied in der Genossenschaft ist, die die Voraussetzungen der Junglandwirteförderung erfüllt, kann die Förderung gewährt werden, ohne dass es dabei darauf ankäme, dass es sich dabei um dieselbe Person handelt, die auch für die erstmalige Antragsstellung maßgeblich war. Daraus könnte abzuleiten sein, dass bei mehr als einem natürlichen Junglandwirt in der Genossenschaft die Junglandwirteförderung auch mehrfach gewährt werden kann.

Ähnlich verhält es sich auch mit der Bestimmung, dass eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden kann. Fasst man diese Regelung dahingehend auf, dass ein und dieselbe Person nur einmal berücksichtigt werden kann, spricht dies dafür, dass die Berücksichtigung von mehreren Personen möglich sein könnte. Denn andernfalls – also wenn es stets ohnehin nur auf eine Person ankommen kann – wäre die klarstellende Regelung des § 16 Abs. 5 GAPDZG überflüssig.

- (2) Gleichwohl führt ein Blick auf § 16 Abs. 3 GAPDZG in die andere Richtung.

Dort heißt es, dass am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteförderung die gemäß § 12 Absatz 2 für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person nicht älter als 40 Jahre sein darf. Die Vorschrift geht nach ihrem Wortlaut also davon aus, dass es nur eine – nämlich „die“ – Person gibt, die für die Eigenschaft der nicht-natürlichen Person als Junglandwirt maßgebend ist.

Auch § 16 Abs. 4 GAPDZG spricht gegen eine gleichzeitige Berücksichtigung.

Dort heißt es, dass ein Betriebsinhaber, der die Zahlung für Junglandwirte nach Art. 50 VO (EU) Nr. 1307/2013 erhalten hat, die Junglandwirteförderung für den verbleibenden Teil des Zeitraums nach Art. 50 Abs. 5 der Verordnung erhält. Benannter Absatz 5 wiederum hält fest, dass die Zahlung für Junglandwirte je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt wird. Durch diese Regelung wird nicht nur der Bezugszeitraum, sondern auch der Bezugspunkt betont. Es ist wieder der Betriebsinhaber, der die Förderung erhält. Betriebsinhaber ist aber nach Art. 4 Abs. 1 a) VO (EU) Nr. 1307/2013 im Fall einer Genossenschaft die juristische Person, respektive Vereinigung natürlicher Personen. Damit geht jedenfalls die bislang und teils insoweit auch künftig noch maßgebliche unionsrechtliche Vorschrift davon aus, dass es nicht auf die einzelnen natürlichen Personen ankommt, sondern auf den Betriebsinhaber.

Dieser Befund wird auch von Art. 30 VO (EU) Nr. 1307/2013 gestützt, der in der bisher entscheidenden Verordnung die Regelungen zur nationalen oder regionalen Reserve enthalten hat. In Absatz 2 wurden dort die Verwendungszwecke für die Reserven der Mitgliedstaaten bestimmt. Die Reserven sollten – und sollen im Wesentlichen nach wie vor – vorrangig verwendet werden, um Junglandwirten und Betriebsinhabern, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, Zahlungsansprüche zuzuweisen. Gemäß Art. 30 Abs. 11 a) der Verordnung waren – wenn auch nur für die Zwecke des Artikels – Junglandwirte Betriebsinhaber, die die Bedingungen des Art. 50 Abs. 2 erfüllen. Von dieser Vorschrift waren wiederum nur natürliche Personen erfasst, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederließen oder sich – unter weiteren Voraussetzungen – während eines bestimmten Zeitraumes bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen hatten.

Im Gegensatz dazu stand Art. 30 Abs. 11 b) VO (EU) Nr. 1307/2013, der als Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, natürliche oder juristische Personen definierte, die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hatten noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Bei juristischen Personen durften die natürlichen Personen, die die Kontrolle der juristischen Person innehatten, in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle über eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübende juristische Person innegehabt haben.

Die Regelung wies insoweit Ähnlichkeit mit § 12 Abs. 2 GAPDZG auf, zeigt aber vor allem, dass das Unionsrecht insoweit zwischen den natürlichen Junglandwirten als Betriebsinhaber und den natürlichen und juristischen Personen als Betriebsinhaber differenzierte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen. Mit anderen Worten: Zahlungsansprüche nach der nationalen oder regionalen Reserve bekamen einerseits Junglandwirte, andererseits Betriebsinhaber.

ber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen. Im Übrigen aber bezogen sich die Vorschriften der Junglandwirteförderung aus der VO (EU) Nr. 1307/2013 nur auf natürliche Personen, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen hatten (vgl. Art. 50 Abs. 2).

- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014, die zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1307/2013 diente, stützt den Befund ebenfalls, dass die mehrfache Inanspruchnahme einer Junglandwirteförderung durch eine juristische Person nach bisheriger Rechtslage ausgeschlossen war. In der systematischen Zusammenschau mit dem Wortlaut des GAPDZG könnte auch das dafürsprechen, dass ein mehrfacher Anspruch für Genossenschaften nicht gewährt worden ist.

Insoweit heißt es dort in Art. 49 wörtlich:

Artikel 49

Zugang juristischer Personen zur Zahlung für Junglandwirte

- 1. Die jährliche Zahlung für Junglandwirte gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird einer juristischen Person unabhängig von ihrer Rechtsform gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:**
 - a) Die juristische Person hat Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und hat gemäß Artikel 50 Absatz 4 derselben Verordnung Zahlungsansprüche aktiviert oder beihilfefähige Hektarflächen angemeldet;**
 - b) ein Junglandwirt im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 kontrolliert die juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken im ersten Jahr der Antragstellung der juristischen Person auf Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte. Sind mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, am Kapital oder der Betriebsführung der juristischen Person beteiligt, so muss der Junglandwirt in der Lage sein, diese wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten auszuüben;**

- c) **mindestens einer der Junglandwirte, der die Voraussetzung gemäß Buchstabe b erfüllt, muss den Förderkriterien entsprechen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegt haben, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass diese Kriterien für alle solchen Junglandwirte gelten.**

Wird eine juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen juristischen Person kontrolliert, so gelten die Bedingungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere juristische Person ausübt.

2. **Die Zahlung Die Zahlung gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird nicht länger gewährt, wenn keiner der Junglandwirte, die die Kriterien von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b sowie gegebenenfalls die Kriterien von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c erfüllen, mehr die Kontrolle über die juristische Person ausübt.**
3. **Für die Zwecke dieses Artikels**
- a) **ist jede Bezugnahme in Artikel 50 Absätze 4 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf den „Betriebsinhaber“ als Bezugnahme auf eine juristische Person im Sinne des vorliegenden Artikels zu verstehen;**
- b) **ist die Bezugnahme in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf den „erstmalig gestellten Beihilfeantrag“ im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung als Bezugnahme auf den ersten von der juristischen Person gestellten Antrag auf die Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte zu verstehen;**
- c) **ist unbeschadet des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels die Bezugnahme in Artikel 50 Absatz 5 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf die „Niederlassung“ als Bezugnahme auf die Betriebsaufnahme durch die Junglandwirte zu verstehen, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels die Kontrolle über die juristische Person ausüben.**
4. **Haben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle über die juristische Person übernommen, so gilt die erste Kontrollübernahme als Zeitpunkt der „Niederlassung“ gemäß Artikel 50 Absatz 5 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.**

Deutlich dürfte werden, dass diese Regelung eine Umgehung der Vorschriften über die Zahlungen für Junglandwirte zu verhindern suchte (vgl. Erwägungsgrund 63 zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014). Dabei dürfte vor allem Art. 49 Abs. 3 der Delegierten Verordnung einer mehrfachen Inanspruchnahme der Junglandwirteförderung durch eine juristische Person entgegenge-

standen haben, bei der mehrere natürliche Personen als Junglandwirte galten. Denn danach kam es für die Berechnung des Förderzeitraums auf den Zeitpunkt an, in dem ein Junglandwirt erstmalig die Kontrolle übernommen hatte. Soweit danach weitere Junglandwirte hinzugekommen waren, war dies mit Blick auf den Zeitlauf irrelevant.

Art. 49 galt gemäß Art. 50 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sinngemäß auch für eine Vereinigung natürlicher Personen. Dieses fand seine Ursache mutmaßlich in dem 64. Erwägungsgrund der Delegierten Verordnung. Danach sollten zur Vermeidung von Diskriminierungen zwischen juristischen Personen und einer Vereinigung natürlicher Personen, die die Regelung für Junglandwirte in Anspruch nehmen wollten, für eine Vereinigung natürlicher Personen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gleichwertige Vorschriften gelten, wenn die Anträge auf die Basisprämie und die Nutzung der Regelung für Junglandwirte von dieser Vereinigung und nicht von deren einzelnen Mitgliedern gestellt wurden.

Die Delegierte Verordnung ging also davon aus, dass die mehrfache Inanspruchnahme der Junglandwirteförderung bei Vereinigungen natürlicher Personen, denen nicht die Rechtsnatur einer juristischen Person zukommt, theoretisch möglich gewesen wäre, wollte dies aber gerade ausschließen, um eine Ungleichbehandlung mit juristischen Personen zu vermeiden. Das aber wäre freilich nur dann erforderlich gewesen, wenn die mehrfache Inanspruchnahme bei juristischen Personen ausgeschlossen gewesen wäre.

Das vorstehend dargestellte Verständnis dürfte auch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Einklang gestanden haben. Dieser hatte im Urteil vom 08.07.2021 – C-830/19, juris, Rn. 42 – mit Blick auf Obergrenzen in der Produktion wörtlich festgehalten:

„Zwei oder mehrere Junglandwirte, die sich zusammen als Betriebsinhaber niederlassen, sind nämlich grundsätzlich in der Lage, mehr zu erzeugen als ein Junglandwirt, der sich allein niederlässt. Aus diesem Grund wird das Er-

fordernis der Entsprechung der Bedingungen für den Zugang zur Niederlassungsbeihilfe durch Junglandwirte, je nachdem, ob sie sich allein oder mit anderen Junglandwirten niederlassen, durch die Einführung einer solchen erhöhten Obergrenze nicht missachtet.“

- (4) Geht man mit dem Vorstehenden davon aus, dass die bislang geltende Europarechtslage einer Mehrfachförderung bei juristischen Personen auf Ebene der dahinterstehenden natürlichen Personen entgegengestanden haben dürfte, stünde der Wortlaut von § 12 Abs. 2 GAPDZG damit in Einklang. Denn dieser weist eben nur der juristischen Person den Anspruch zu.

Allerdings kann die geänderte Verordnungslage nicht verkannt werden.

Denn nunmehr ist es nach Art. 30 Abs. 4 VO (EU) Nr. 2021/2115 den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausdrücklich gestattet, die – so der Anknüpfungspunkt – Höchstzahl von Hektar für die Junglandwirteförderung im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, wie im Falle von Vereinigungen von Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften, auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anzuwenden, sofern die in den Buchstaben a) und b) genannten und hier zuvor wörtlich wiedergegebenen Voraussetzungen vorliegen. Kann aber die Höchstzahl förderfähiger Hektar auf Ebene der Mitglieder einer Genossenschaft festgelegt werden, müssen die Mitglieder denklogisch anspruchsberechtigt sein.

Zwischen Wortlaut von § 12 Abs. 2 GAPDZG, der nur die Anspruchsberechtigung der juristischen Person normiert, und Art. 30 Abs. 4 VO (EU) Nr. 2021/2115 besteht daher eine unübersehbare Diskrepanz.

c) Gesetzeshistorie

Die Gesetzeshistorie des GAPDZG legt nahe, dass die Junglandwirteförderung von einer Genossenschaft nicht mehrfach in Anspruch genommen werden kann.

- (1) Zu § 16 Abs. 5 GAPDZG, wonach für die Gewährung der Junglandwirteförderung eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden kann, heißt es in der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/29490, Seite 31) wörtlich:

„Absatz 5 sieht vor, dass eine natürliche Person nur einmal für die Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt wird. Dies umfasst sowohl die Zahlungen an einen Junglandwirt als auch seine Berücksichtigung bei der Anwendung von § 12 Absatz 2.“

Auch nach Beteiligung des Bundesrates blieb es bei dieser Begründung (vgl. BR-Drs. 301/21, Seite 29).

- (2) Vergleichbar nimmt sich die Gesetzesbegründung zu § 16 Abs. 6 GAPDZG aus. Insoweit heißt es (BT-Drs. 19/29490, Seite 31) wörtlich:

„Absatz 6 regelt, dass bei anderen Betrieben als natürlichen Personen die Zahlung nicht mehr gewährt wird, wenn keine Person, die die Eigenschaft als Junglandwirt anfänglich begründet hat, mehr die Kontrolle ausübt.“

Der Gesetzgeber ging also davon aus, dass es bei anderen Betrieben als natürlichen Personen durchaus dazukommen kann, dass mehrere natürliche Personen die Eigenschaft eines Junglandwirtes erfüllen. Erkennbar war es ihm aber eben auch darum gegangen, dafür zu sorgen, dass die Junglandwirteförderung

nur einmal für den Betriebsinhaber – also etwa die Genossenschaft – würde gewährt werden können.

Die Förderfähigkeit soll damit wohl enden, wenn keine Person mehr an der Kontrolle des Betriebsinhabers beteiligt ist, die seine Eigenschaft als Junglandwirt seinerzeit begründet hat.

- (3) Anträge der nicht-regierungstragenden Fraktionen im Gesetzgebungsverfahren, die darauf gedrungen hatten, Agrargenossenschaften und kooperative Mehrfamilienbetriebe stärker zu berücksichtigen, konnten sich demgegenüber nicht durchsetzen. So hatte die Fraktion DIE LINKE (vgl. BT-Drs. 19/30561, Seite 26) etwa gefordert:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf vorzulegen und Maßnahmen zu ergreifen, um [...]

- 5. Junglandwirtinnen und Junglandwirte in der kommenden Förderperiode insbesondere bei der Neugründung von landwirtschaftlichen Betrieben oder beim Neueinstieg in landwirtschaftliche Betriebe zu unterstützen und dabei die Regelung so zu gestalten, dass auch der Einstieg in alternative, z. B. kooperative oder genossenschaftliche, Konzepte gefördert und insbesondere den besonderen Bedarfen von Junglandwirtinnen Rechnung getragen werden können;**
- 6. die Besonderheiten von Agrargenossenschaften bei der Umverteilungsprämie angemessen zu berücksichtigen; [...].“**

Ungeachtet der Tatsache, dass sich aus der vorstehenden Forderung nicht unmittelbar eine mehrfache Inanspruchnahme der Junglandwirteförderung durch eine Genossenschaft ableiten lässt, setzte sich im Ergebnis der Regierungsentwurf durch.

Auch das spricht gegen eine Mehrfachförderung nach dem GAPDZG.

d) Sinn und Zweck

Stellt man auf den ursprünglichen Sinn und Zweck der Junglandwirteförderung ab, spricht auch dieser gegen eine mehrfache Inanspruchnahme.

- (1) So heißt es in der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung ((BT-Drs. 19/29490, S. 30) wörtlich:

„Die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten dient dem im Unionsrecht definierten spezifischen Ziel, die Attraktivität von Betriebsübernahmen für Junglandwirte zu steigern sowie der Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten.

Die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten zielt in Deutschland insbesondere auf die Bedarfe der Unterstützung der inner- und außerfamiliären Betriebsübernahme sowie der Erleichterung von landwirtschaftlichen Existenzgründungen ab. Ein wichtiges Merkmal des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist der kontinuierliche Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der Beschäftigten. Einer der Gründe für diese Entwicklung ist die Unsicherheit der Hofnachfolge, welche mit abnehmender Betriebsgröße steigt. Darüber hinaus bestehen wegen des hohen Kapitalbedarfs Einstiegsbarrieren bei außerfamiliären Betriebsübernahmen und Existenzgründungen durch Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen. Junglandwirtinnen und Junglandwirte haben insbesondere in den ersten Jahren nach der Betriebsübernahme oder Neugründung im Rahmen des Betriebsaufbaus erhebliche Kostenbelastungen zu tragen, welche zu ungenügenden Einkommen führen können.“

Es ging seinerzeit mit der Junglandwirteförderung also ersichtlich darum, Existenzgründungen, Betriebsübernahmen und Unternehmensentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in den ersten Jahren zu fördern. Ist aber eine Agrar-genossenschaft bereits gegründet und hat sie bereits Junglandwirteförderung erstmalig in Anspruch genommen, dürfte vor dem Hintergrund des damaligen Zieles der Förderung kein Platz für eine mehrfache Inanspruchnahme sein (vgl. § 16 Abs. 2 GAPDZG).

- (2) Dagegen spricht auch, dass die Junglandwirteförderung zwar als Fördersubjekt an den Junglandwirt anknüpft und dieser gefördert werden soll, aber der nationale Gesetzgeber für Betriebsinhaber, die keine natürlichen Personen sind, gerade die Regelung in § 12 Abs. 2 GAPDZG geschaffen hat. Betriebsinhaber wie eine GmbH oder eben eine Agrargenossenschaft sollen im Rahmen der Junglandwirteförderung selbst anspruchsberechtigt sein und nicht einfach nur von Junglandwirten profitieren, die Gesellschafter oder Mitglied werden. Es ging wohl auch insoweit darum, die Gründung oder Übernahme des Betriebes zu unterstützen, nicht aber darum eine Förderprämie für den Eintritt in eine Gesellschaft oder Genossenschaft zu etablieren.
- (3) Darauf, die Attraktivität von Betriebsübernahmen für Junglandwirte zu steigern sowie die Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten zu erleichtern, kommt es nach dem europarechtlichen Sinn und Zweck der Junglandwirteförderung nunmehr aber nicht alleine an. Auch die inner- und außerfamiliären Betriebsübernahme sowie die Erleichterung von landwirtschaftlichen Existenzgründungen sind nicht allein maßgebliche Zielsetzungen der reformierten GAP.

Nach Art. 6 Abs. 4 VO (EU) Nr. 2021/2115 geht es ganz generell um Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte sowie die Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten. Dazu soll finanzielle Unterstützung nicht nur für die Gründung, sondern auch für den Aufbau neuer Wirtschaftsunternehmen im Agrarsektor durch Junglandwirte gewährt werden (vgl. 61. Erwägungsgrund).

Auch insoweit bleibt also eine unübersehbare Diskrepanz zwischen dem als Sinn und Zweck des GAPDZG angegebenen nationalen Ziels und den europäischen Zielstellungen.

V. Fazit

Die Mehrheit der Argumente dürfte gegen eine mehrfache Inanspruchnahme der Junglandwirteförderung durch eine Agrargenossenschaft sprechen. Nicht zuletzt der Wortlaut von § 12 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 GAPDZG gewährt der Genossenschaft nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 GAPDZG einen Anspruch auf Junglandwirteförderung, erlaubt jedoch nicht die mehrfache Inanspruchnahme auf Ebene der Mitglieder.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass durchaus Gründe dafür streiten, eine Mehrfachförderung auch nach dem GAPDZG für möglich zu halten. Mit Blick auf das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung im Gesetz, dass Genossenschaften, bei denen mehrere Mitglieder die Kriterien für die Junglandwirteförderung gleichzeitig erfüllen, auch eine mehrfache Förderung gewährt werden kann, sowie vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie sowie dem früheren unionsrechtlichen Kontext und der nationalen Zielsetzung kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Mehrfachförderung gewährt werden wird.

Aufgrund der mitgliedschaftlichen Struktur einer Genossenschaft nimmt die Agrargenossenschaft eine Zwischenstellung zwischen den Einzellandwirten und den kapitalgesellschaftlich organisierten Betriebsinhabern ein. Dies hat zur Folge, dass Unklarheiten bei der Anwendung der Regelungen des GAPDZG nicht zu übersehen sind.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Klarstellung im Gesetz juristisch und eine Ausweitung der Förderfähigkeit von Junglandwirten in Agrargenossen landwirtschaftspolitisch zu begrüßen. Schließlich besteht ein hervorgehobenes Interesse daran, jungen Landwirtinnen und Landwirten Anreize für eine genossenschaftliche Landwirtschaftstätigkeit zu bieten. Dem nationalen Gesetzgeber ist dies durch Art. 30 Abs. 4 VO (EU) Nr. 2021/2115, der in der Vorgängerverordnung so noch nicht enthalten war, ausdrücklich ermöglicht worden. Wie ein Blick auf Art. 17 Abs. 4 und Art. 29 Abs. 6 der neuen Verordnung zeigt, würde

sich eine entsprechende nationale Regelung in die nicht zu übersehende Stärkung genossenschaftlicher Strukturen auf europäischer Ebene einfügen.

Potsdam, den 18.01.2022



Dr. Dombert